

(3) Auf Antrag ist den Verfahrensbeteiligten eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

§14

Disziplarentscheidung

(1) Die Disziplarentscheidung erfolgt gem. § 30 Abs. 4 des Richtergesetzes durch Beschluß.

(2) Der Beschluß hat zu enthalten:

- die Bezeichnung und Zusammensetzung des Disziplinargerichts sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- Angaben zur Person des -Richters, gegen den das Disziplinarverfahren durchgeführt wurde sowie seinen Vertreter,
- den Antragsteller oder dessen Beauftragten,
- den Namen des Vertreters des Richterrates,
- den Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung festgesteu wurde,
- die Entscheidung des Disziplinargerichts und deren Begründung,
- Rechtsmittelbelehrung gem. § 32 Abs. 2 des Richtergesetzes,
- Unterschriften aller Richter des Disziplinargerichts.

(3) Der Beschluß ist innerhalb von 3 Tagen nach der Verhandlung zu verkünden. Über den Verkündungstermin sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren. Auf ihre Teilnahme kann verzichtet werden.

(4) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Richter, gegen den die Verhandlung durchgeführt wurde, eine weitere dem Antragsteller zuzustellen.

(5) Auf Antrag ist dem Richterrat eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden.

IV.

Beschwerdeverfahren

§15

Beschwerden

(1) Gem. § 32 Abs. 1 des Richtergesetzes ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts zulässig.

(2) Beschwerdeberechtigte sind

1. der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren durchgeführt wurde oder sein Vertreter,
2. der Antragsteller des Disziplinarverfahrens.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer Begründung einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde durch den zuständigen Senat für Dienstangelegenheiten ist endgültig.

V.

Schlußbestimmungen

§16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i r i è r e
Ministerpräsident

Minister der Justiz

I. V.: Dr. sc. N i s s e!
Staatssekretär

Anordnung

**über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991
für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz
in der Deutschen Demokratischen Republik haben
vom 31. Juli 1990**

Mit der Übernahme des Lohnsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland ab 1-1.1991 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist es erforderlich, für jeden Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der DDR eine Lohnsteuerkarte auszustellen. Das Verfahren der Ausstellung der Lohnsteuerkarte wird wie folgt geregelt:

§ 1

Pflichten des Arbeitgebers

(1) Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, bei ihrem zuständigen Finanzamt für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die erforderliche Anzahl Lohnsteuerkartenvordrucke anzufordern. Die Ausgabe der Lohnsteuerkartenvordrucke an die Arbeitgeber erfolgt bis zum 10. September 1990.

(2) Die Arbeitgeber haben in den Lohnsteuerkartenvordrucken die Personalien der Arbeitnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) einzutragen und die Lohnsteuerkartenvordrucke den Arbeitnehmern bis zum 1. Oktober 1990 auszuhändigen.

(3) Die Lohnsteuerkartenvordrucke sind vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer auszufertigen, die am 10. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen. Scheidet ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 10. September bis 1. Oktober 1990 aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis aus, ist ihm beim Ausscheiden der Lohnsteuerkartenvordruck auszuhändigen. Tritt ein Arbeitnehmer in der Zeit nach dem 10. September 1990 bis zum 1. Oktober 1990 in ein neues Arbeitsverhältnis, erhält er nur dann vom neuen Arbeitgeber den Lohnsteuerkartenvordruck, wenn er nachweislich am 10. September 1990 nicht in einem Arbeitsverhältnis stand.

(4) Jedem Arbeitnehmer ist nur ein Lohnsteuerkartenvordruck auszuhändigen.

(5) Nach dem 1. Oktober 1990 vom Arbeitgeber nicht verwendete Lohnsteuerkartenvordrucke sind an das Finanzamt zurückzugeben.

§ 2

Pflichten des Arbeitnehmers

(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 2. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 bei ihrer für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die Lohnsteuerkarte zur Registrierung und Einstufung in die zutreffende Steuerklasse einschließlich der Bescheinigung der Kinderfreibeträge und ggf. Pauschbeträge für Behinderte vorzulegen. Dabei sind alle erforderlichen Dokumente (z. B. Personalausweis, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Zahlungsnachweis für unterhaltsberechtigter Kinder, Behindertenausweis) beizubringen.

(2) Verheiratete Arbeitnehmer, die beide Arbeitslohn erzielen, haben auf Grund der Möglichkeit der Steuerklassenwahl die Lohnsteuerkarten gleichzeitig zur Registrierung vorzulegen. Dabei kann ein Ehepartner die Registrierung für den anderen mit vornehmen lassen.

(3) Ab 1. Januar 1991 muß jeder Arbeitnehmer die ausgestellte Lohnsteuerkarte bei seinem Arbeitgeber vorlegen.

§3

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben auf den Lohnsteuerkarten die Gemeinde und das Finanzamt, das für den Arbeitnehmer ört